

# RS Vwgh 1998/3/31 93/13/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §124;

BAO §125;

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs3;

### Rechtssatz

Auch unvollständige Aufzeichnungen können nach entsprechender Ergänzung der Abgabenbemessung zugrunde gelegt werden. Die Ergänzung kann auch im Schätzungsweg erfolgen. Voraussetzung für die berechtigte Annahme der Unvollständigkeit von Aufzeichnungen ist, daß das Fehlen wesentlicher Aufzeichnungsteile festgestellt wird. Eine Inventur ist ein wesentlicher Bestandteil einer ordnungsmäßigen Buchführung. Fehlt sie oder ist sie mangelhaft, so ist die Annahme berechtigt, daß nicht alle Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß erfaßt wurden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993130035.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

06.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)